



Richtlinien zur Förderung

gemäß Vorstandsbeschluss vom 15.06.2016

1. Das Projekt muß sich durch einen Stadtteilbezug (Räumlicher Bezug, Teilnehmer, Stadtteildefizite, etc) auszeichnen und kann sonst nur anteilig gefördert werden.
2. Als Antragsteller gelten alle Organisationen wie Einrichtungen und Träger, aber auch freie Initiativen und andere Gruppen können Anträge stellen.
3. Die Entwicklung eines Miteinanders im Sinne einer Integration ist ein besonderes Ziel.
4. Besondere zu fördernde Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche.
5. Eine Weiterführung eines aus dem Quartiersbezogenen Stadtteiletat schon gefördertem Projekt hat Priorität (Folgeantrag).
6. Eine Verbundmaßnahme stärkt das Netz der Zusammenarbeit.
7. Reine investive Maßnahmen sind nur in begründeten Ausnahmen förderfähig.
8. Eine 100%ige Förderung aus dem Stadtteiletat oder aus anderen öffentlichen Finanzierungshilfen scheiden aus. Der Trägeranteil soll mindestens 20 % betragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.
9. Raummieten, Verwaltungsaufwand, Putzkräfte, Dokumentationsaufwand, Fahrtkosten, o.ä. sind selber vom Träger zu tragen und gelten, bis zu 20 % der Gesamtkosten, als Eigenmittel des Trägers anrechnungsfähig.
10. Der Quartiersbezogene Stadtteiletat dient nur insoweit zur Bestandssicherung bestehender Einrichtungen und Initiativen, wenn ergänzend neue Ideen und ein neues Konzept umgesetzt werden soll. Sowieso bestehende Kosten sind nicht förderfähig.
11. Die Sicherung des Bestandes ist Aufgabe des Trägers und bleibt auch in der Verantwortung der Stadt Ahlen.
12. Die aus dem Stadtteiletat geförderten Projekte, die Einnahmen erzielen, legen am Ende des Haushaltsjahres eine Gesamtabrechnung (Gewinn-/Verlustrechnung/Verwendungsnachweis) vor, damit erwirtschaftete Überschüsse an den Zuschussgeber zurückgeführt werden können.